

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von AVANTI Language Services B.V.

## Begriffsbestimmung

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter "Übersetzungsbüro" verstanden: AVANTI Language Services B.V. mit Sitz in 1097 XA Amsterdam, Veeteeltstraat 82.

## Artikel 1 - Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Übersetzungsbüro und dem Auftraggeber; (Allgemeine) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern das Übersetzungsbüro nicht schriftlich deren Anwendung zugestimmt hat. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner für weitere Folgeaufträge, wobei gilt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt ein Mal zur Verfügung gestellt werden. Es gilt stets die neueste Version unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anwendbarkeit von Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

## Artikel 2 – Angebote und Zustandekommen des Vertrags

2.1 Allgemeine Angebote und Preisauskünfte des Übersetzungsbüros sind freibleibend.

2.2 Preisauskünfte und genannte Fristen können stets widerrufen werden, wenn das Übersetzungsbüro den zu übersetzenden oder zu bearbeitenden Text vor der Mitteilung noch nicht vollständig einsehen konnte. Der Vertrag kommt durch schriftliche oder mündliche Annahme des Angebots des Übersetzungsbüros durch den Auftraggeber zustande oder – wenn kein Angebot abgegeben wurde – durch schriftliche Bestätigung eines durch den Auftraggeber erteilten Auftrags durch das Übersetzungsbüro.

2.3 Das Übersetzungsbüro darf denjenigen als seinen Auftraggeber betrachten, der dem Übersetzungsbüro den Auftrag erteilt hat, es sei denn, dass dieser dabei ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, im Auftrag, im Namen und auf Rechnung eines Dritten zu handeln und sofern dem Übersetzungsbüro gleichzeitig Name und Adresse dieses Dritten mitgeteilt worden sind.

2.4 Wird die Rechnung auf Wunsch des Auftraggebers auf einen anderen Namen ausgestellt oder wird die Rechnung an eine andere Person als die des Auftraggebers gesendet, entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung für alle Tätigkeiten, die das Übersetzungsbüro für den Auftraggeber verrichtet hat.

2.4 Absprachen mit und Zusagen durch Personal des Übersetzungsbüros oder dessen Vertreter binden das Übersetzungsbüro erst, nachdem das Übersetzungsbüro diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.5 Das Übersetzungsbüro ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu erhalten, bevor das Übersetzungsbüro mit der Ausführung des Auftrags beginnt oder bevor das Übersetzungsbüro die Ausführung des Auftrags fortsetzt.

## Artikel 3 – Änderung und Annullierung von Aufträgen

3.1 Wenn der Auftraggeber nach dem Zustandekommen des Vertrags Änderungen von nicht geringer Art vornimmt, ist das Übersetzungsbüro berechtigt, den Liefertermin und/oder das Honorar anzupassen oder den Auftrag nachträglich abzulehnen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber zur Zahlung des bereits ausgeführten Teils des Auftrags verpflichtet und die Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels finden entsprechende Anwendung. Bei einer relativ kleinen Auftragsänderung ist der Auftraggeber nicht zur Lösung des Vertrags berechtigt.

3.2 Annulliert der Auftraggeber einen Auftrag, ist der Auftraggeber zur vollständigen Zahlung des bereits ausgeführten Teils des Auftrags gehalten. Der Auftraggeber muss ferner, soweit zutreffend, eine Vergütung auf Stundenbasis für bereits im Zusammenhang mit dem übrigen Teil angestellte Recherchen zahlen. Das Übersetzungsbüro stellt dem Auftraggeber die bereits angefertigte Arbeit auf dessen Wunsch hin zur Verfügung. Für die Qualität der gelieferten Sachen wird in diesem Fall nicht eingestanden.

3.3 Hat das Übersetzungsbüro für die Ausführung des annullierten Auftrags Zeit reserviert, kann das Übersetzungsbüro dem Auftraggeber eine Gebühr in Höhe von 50 % des Honorars für den nicht ausgeführten Teil des Auftrags in Rechnung stellen.

## Artikel 4 – Ausführung von Aufträgen und Geheimhaltung

4.1 Das Übersetzungsbüro ist gehalten, den Auftrag nach bestem Wissen und Können und mit dem nötigen Sachverstand auszuführen und dabei dem durch den Auftraggeber spezifizierten Zweck des/der durch das Übersetzungsbüro zu übersetzenden oder zu bearbeitenden Textes/Texte Rechnung zu tragen.

4.2 Das Übersetzungsbüro wird die durch den Auftraggeber zur Verfügung

gestellten Informationen vertraulich behandeln, soweit dies im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags möglich ist. Das Übersetzungsbüro wird seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichten. Der Auftraggeber trägt die Beweislast, dass das Übersetzungsbüro die ihm zur Verfügung gestellten Informationen nicht vertraulich behandelt hat. Das Übersetzungsbüro haftet nicht für die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht durch die eigenen Mitarbeiter und/oder durch die von diesem eingeschalteten Dritten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Übersetzungsbüros ausgenommen.

4.3 Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart worden ist, hat das Übersetzungsbüro das Recht, einen Auftrag (mit) durch Dritte ausführen zu lassen, jedoch unbeschadet der Verantwortlichkeit des Übersetzungsbüros für die vertrauliche Behandlung und die fachgerechte Ausführung des Auftrags. Das Übersetzungsbüro wird die bezeichneten Dritten zur Geheimhaltung verpflichten. Das Übersetzungsbüro haftet auch nicht für einen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch diese Dritten, wenn das Übersetzungsbüro glaubhaft machen kann, dass es diesen Verstoß nicht hat verhindern können.

4.4 Der Auftraggeber ist gehalten, den zu übersetzenden Text auf Wunsch möglichst inhaltlich zu erläutern und dem Übersetzungsbüro relevantes Begleitmaterial und wichtige Terminologie, falls vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Die Zusendung der bezeichneten Informationen geschieht stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht hat zur Folge, dass der Auftraggeber in der Situation des Gläubigerverzugs verkehrt und das Übersetzungsbüro sich auf höhere Gewalt berufen kann.

## Artikel 5 – Lieferfrist und Lieferzeitpunkt

5.1 Die vereinbarte Lieferfrist ist eine Soll-Lieferfrist, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Sobald das Übersetzungsbüro feststellt oder erwartet, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht möglich ist, ist das Übersetzungsbüro gehalten, dem Auftraggeber umgehend eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

5.2 Bei einer schuldhaften Überschreitung der ausdrücklich schriftlich vereinbarten Lieferfrist durch das Übersetzungsbüro ist der Auftraggeber zur einseitigen Lösung des Vertrags berechtigt, sofern aus nachvollziehbaren Gründen nicht länger auf die Ausführung gewartet werden kann. *Der Auftraggeber trägt diesbezüglich die Beweislast.* Das Übersetzungsbüro ist in diesem Fall nicht zur Zahlung von Schadenersatz gehalten. Die Auflösung berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung für den bereits ausgeführten Teil des Auftrags.

5.3 Die Lieferung wird erachtet, zum Zeitpunkt des Versands stattgefunden zu haben. Als Zeitpunkt des Versands gilt der Moment der Einlieferung einer Postsendung, der Übergabe an den Kurier oder, bei elektronischem Versand (Fax, E-Mail, Modem, FTP-Übertragung usw.) der Moment, wo das Medium den Versand abgeschlossen hat.

5.4 Im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags durch das Übersetzungsbüro ist der Auftraggeber gehalten, alles zu tun, was nach vernünftigen Maßstäben nötig oder wünschenswert ist, um eine rechtzeitige Lieferung durch das Übersetzungsbüro möglich zu machen.

5.5 Der Auftraggeber ist gehalten, nach besten Kräften an der Ablieferung der kraft Vertrages mit dem Übersetzungsbüro verrichteten Leistung mitzuwirken. Der Auftraggeber befindet sich ohne Mahnung im Verzug, wenn er sich weigert, die Leistung in Empfang zu nehmen; in diesem Fall finden die Bestimmungen von Artikel 6.5 entsprechende Anwendung.

5.6 Die Unmöglichkeit der Lieferung und Ablieferung (auch) durch Zutun des Auftraggebers hat zur Folge, dass der Auftraggeber in der Situation des Gläubigerverzugs verkehrt und das Übersetzungsbüro sich auf höhere Gewalt berufen kann.

## Artikel 6 – Honorar und Bezahlung

6.1 Das Honorar basiert, sofern nicht anders vereinbart, grundsätzlich auf einem Wort- oder Stundentarif, wie dieser bei dem Übersetzungsbüro Gültigkeit besitzt. Das Übersetzungsbüro kann dem Auftraggeber neben dem Honorar auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Auslagen in Rechnung stellen. Pro Auftrag kann für jede Sprachenkombination ein Mindesttarif in Rechnung gestellt werden.

6.2 Der Preis, den das Übersetzungsbüro für die zu erbringende Leistung angegeben hat, gilt ausschließlich für die laut vereinbarten Spezifikationen erbrachte Leistung.

6.3 Das Übersetzungsbüro darf den vereinbarten Preis erhöhen, wenn der Auftraggeber zusätzlich zu bearbeitenden Text, undeutliche Kopien,

ungeeignete Computersoftware oder Datenbestände liefert, wodurch dem Übersetzungsbüro mehr Arbeit oder Kosten entstehen, als das Übersetzungsbüro bei Vertragsabschluss unter normalen Umständen erwarten konnte. Die o. g. Aufzählung besitzt nicht Ausschließlichkeitscharakter.

- 6.4 Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich MwSt.
- 6.5 Honorarrechnungen müssen spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum (oder innerhalb einer anderen durch das Übersetzungsbüro schriftlich angegebenen Frist) ungekürzt, ohne Verrechnung oder Aufschub netto in der Währung beglichen werden, die in der Honorarrechnung angegeben ist. Bei nicht fristgerechter Zahlung befindet sich der Auftraggeber sofort und ohne Mahnung im Verzug; in diesem Fall hat der Auftraggeber für den Rechnungsbetrag vom Beginn des Verzugs bis zur vollständigen Bezahlung den gesetzlichen Zinssatz zuzüglich zwei Prozentpunkten zu zahlen.
- 6.6 Im Fall von außergerichtlichen Inkassokosten gilt ein Inkassosatz von 15 % für die ersten EUR 2.500,-- des Hauptbetrags mit Zinsen und ein Satz von 10 % für darüber hinausgehende Beträge, wobei ein Mindestbetrag von EUR 100,-- pro Honorarrechnung gehandhabt wird.

#### Artikel 7 – Reklamationen und Streitfälle

- 7.1 Der Auftraggeber muss dem Übersetzungsbüro Beschwerden über die gelieferte Sache so rasch wie möglich, jedoch spätestens zehn Werktage nach der Lieferung, schriftlich und mit Begründung versehen mitteilen. Der Auftraggeber muss seine Behauptung anhand von Fakten beweisen. Das Vorbringen einer Beschwerde entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 7.2 Wenn der Auftraggeber die Richtigkeit von bestimmten Übersetzungslösungen in Zweifel zieht und eine Stellungnahme von dem Übersetzungsbüro verlangt und wenn das Übersetzungsbüro im weiteren Verlauf glaubhaft machen kann, dass die angefertigten Übersetzungen nicht falsch sind, kann das Übersetzungsbüro die in diesem Zusammenhang geleisteten Stunden an Mehrarbeit und die übrigen entstandenen Kosten dem Auftraggeber ungekürzt in Rechnung stellen.
- 7.3 Wenn der Auftraggeber nach Ablauf der in Absatz 7.1 genannten Frist keine Beschwerden vorgebracht hat, wird davon ausgegangen, dass er die gelieferte Sache uneingeschränkt akzeptiert hat und Reklamationen werden dann nur noch in Bearbeitung genommen, wenn das Übersetzungsbüro dies aus eigenem Ermessen für wünschenswert erachtet. Nimmt das Übersetzungsbüro auf Wunsch des Auftraggebers an einem Teil des übersetzten oder bearbeiteten Textes Änderungen vor, beinhalten diese Änderungen nicht das Eingeständnis des Übersetzungsbüros, eine mangelhafte Leistung erbracht zu haben.
- 7.4 Bei einer begründeten Beschwerde ist das Übersetzungsbüro berechtigt, die gelieferte Sache innerhalb einer angemessenen Zeit nachzubessern oder zu ersetzen; wenn das Übersetzungsbüro aus nachvollziehbaren Gründen nicht der Forderung auf Nachbesserung oder Ersatz nachkommen kann, kann ein Preisnachlass gewährt werden.
- 7.5 Das Recht des Auftraggebers auf Geltendmachung von Reklamationen verfällt, wenn der Auftraggeber den Teil der gelieferten Sache, worauf sich die Beschwerde bezieht, bearbeitet hat oder hat bearbeiten lassen, und zwar ungeachtet dessen, ob er die gelieferte Sache anschließend weiter an einen Dritten geliefert hat.

#### Artikel 8 – Haftung und Gewährleistung

- 8.1 Das Übersetzungsbüro haftet gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich für Schäden, welche nachweislich die direkte Folge eines schuldhaften Versehens des Übersetzungsbüros sind. Das Übersetzungsbüro haftet unter keinen Umständen für alle anderen Formen von Schäden, wie indirekte Schäden, Folgeschäden, Betriebsschäden, Verzögerungsschäden und entgangener Gewinn. Das Übersetzungsbüro haftet unter keinen Umständen in Fällen, in denen es dem Auftraggeber eine beglaubigte Übersetzung zukommen lässt.
- 8.2 Die Haftung des Übersetzungsbüros ist in jedem Fall auf den Rechnungswert exklusive MwSt. des bereits fakturierten und/oder gelieferten Teils des betreffenden Auftrags beschränkt. Die Haftung des Übersetzungsbüros ist zudem in allen Fällen auf einen Betrag von EUR 10.000,-- pro Ereignis oder zusammenhängende Reihe von Ereignissen begrenzt.
- 8.3 Zweideutigkeit des zu übersetzenden Textes entbindet das Übersetzungsbüro von jeder Haftung.
- 8.4 Die Beurteilung der Frage, ob ein zu übersetzender oder zu bearbeitender Text oder dessen durch das Übersetzungsbüro gelieferte Übersetzung oder Bearbeitung (bzw. dessen Verwendung) bestimmte Gefahren von Verletzungsschäden bergen kann, geht vollständig zu Lasten und Gefahr des Auftraggebers.

- 8.5 Das Übersetzungsbüro haftet nicht bei Beschädigung oder Verlust der für die Ausführung des Vertrags zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen oder Informationsträger. Das Übersetzungsbüro haftet ferner nicht für Kosten und/oder Schäden infolge des Gebrauchs von Informationstechnologie und Telekommunikationsmitteln oder infolge des Transports oder des Versands von Informationen bzw. Informationsträgern oder des Vorhandenseins von Computerviren in von dem Übersetzungsbüro gelieferten Dateien oder Informationsträgern.
- 8.6 Der Auftraggeber schützt das Übersetzungsbüro gegen alle Ansprüche Dritter, die (in-)direkt aus dem zwischen dem Übersetzungsbüro und dem Auftraggeber zustande gekommenen Vertrag erwachsen oder damit im Zusammenhang stehen.
- 8.7 Der Auftraggeber schützt das Übersetzungsbüro zudem gegen alle Ansprüche Dritter wegen angeblichen Verstoßes gegen Eigentums-, Patent-, Urheber- oder andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit der Vertragsausführung. Auf dem Übersetzungsbüro ruht diesbezüglich keine Untersuchungspflicht.
- 8.8 Das Übersetzungsbüro haftet nicht für Fehler oder Mängel einer dritten Partei, die durch das Übersetzungsbüro mit der Erledigung von Arbeiten betraut wird. Das Übersetzungsbüro hat das Recht, eine Haftungsbeschränkung, die durch eine solche dritte Partei geltend gemacht wird, im Namen des Auftraggebers zu akzeptieren.

#### Artikel 9 – Auflösung und höhere Gewalt

- 9.1 Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist oder der Konkurs über ihn eröffnet wurde, wenn der Auftraggeber Zahlungsaufschub beantragt hat oder ihm dieser gewährt wurde, wenn auf den Auftraggeber das Schuldnergesetz für natürliche Personen für anwendbar erklärt wurde oder der Betrieb des Auftraggebers liquidiert wurde, ist das Übersetzungsbüro, ohne zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet zu sein, befugt, den Vertrag ganz oder in Teilen zu lösen oder dessen Ausführung auszusetzen. Das Übersetzungsbüro kann dann die sofortige Erfüllung seiner ausstehenden Forderungen verlangen.
- 9.2 Wenn das Übersetzungsbüro durch Umstände, die nicht zu dessen Lasten gehen oder die nicht in dessen Macht stehen, seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, ist das Übersetzungsbüro berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne zu irgendeiner Leistung von Schadenersatz verpflichtet zu sein. Als solche Umstände (höhere Gewalt) gelten auf jeden Fall – jedoch nicht ausschließlich – Feuer, Unglück, Krankheit, Arbeitsniederlegung, Rebellion, Krieg, Terroranschläge, Transportbehinderungen, behördliche Maßnahmen, Störungen in der Dienstleistung von Internetanbietern, Fahrlässigkeit von Lieferanten oder andere Umstände, die das Übersetzungsbüro nicht beeinflussen kann.
- 9.3 Muss das Übersetzungsbüro die weitere Ausführung des Vertrags infolge von höherer Gewalt einstellen, behält es dennoch das Recht auf die Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Tätigkeiten, entstandenen Kosten und Auslagen.

#### Artikel 10 - Urheberrecht

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, gehen die Urheberrechte an durch das Übersetzungsbüro angefertigten Übersetzungen in dem Moment auf den Auftraggeber über, wo dieser all seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Übersetzungsbüro in Bezug auf den jeweiligen Auftrag vollständig nachgekommen ist.

#### Artikel 11 – Verjährung / Verfall von Forderungen

Jede Forderung gegenüber dem Übersetzungsbüro verjährt durch den bloßen Verlauf von neun Monaten. Jede Forderung verfällt durch den bloßen Verlauf von einem Jahr.

#### Artikel 12- Anwendbares Recht

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Übersetzungsbüro gilt das niederländische Recht.

#### Artikel 13 – Hinterlegung und Eintragung

- 13.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 5. Januar 2011 unter Nummer 34288592 bei der Handelskammer Amsterdam hinterlegt.
- 13.2 Bei anderssprachigen Versionen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als Niederländisch gilt vorrangig der niederländische Text.
- 13.3 Ein zusätzliches Exemplar dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf Wunsch kostenlos zugesandt.